



EW Höfe AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 1. Januar 2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EW Höfe AG

A Allgemeine Bestimmungen	3	D Anschluss an	
1	Aufbau und Anwendungsbereich	das Telekommunikationsnetz	12
2	Abweichende oder ergänzende Einzelvereinbarungen	1	Allgemeines
3	Verbindlichkeit	2	Ort des Anschlusses
4	Begriff des Kunden	3	und bauliche Ausführung
		4	Durchleitungsrecht für gemeinsamen Anschluss
		5	Netzanschlusspunkt und Signalübergabepunkt
		6	Eigentumsgrenze
		7	Unterhalt und Erneuerung der Anlagen
		8	Kosten
			Auflösung des Netzanschlusses
B Anschluss an das Elektrizitätsnetz	4	E Lieferung von elektrischer Energie	13
1	Allgemeines	1	Allgemeines
2	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	2	Lieferung
3	Ort des Anschlusses und bauliche Ausführung	3	Messung des Stromverbrauchs
4	Durchleitungsrecht für gemeinsamen Anschluss		
5	Netzanschlusspunkt und Grenzstelle	F Lieferung von Gas	15
5.1	Netzanschlusspunkt	1	Allgemeines
5.2	Grenzstelle	2	Lieferung
6	Unterhalt und Erneuerung der Anlagen	3	Messung des Gasverbrauchs
7	Kosten	G Lieferung von Teleksignalen	16
7.1	Permanente Neuanschlüsse	1	Allgemeines
7.2	Temporäre Anschlüsse	2	Lieferung
7.3	Kosten für Unterhalt, Erneuerung und Verlegung	3	Unterbrechung, Einschränkung und Einstellung der Lieferung
7.4	Beitragsnachforderung und Beitragsanrechnung	4	Kündigungsrecht
8	Auflösung des Netzanschlusses	H Gemeinsame Bestimmungen	17
		1	Zahlungsmodalitäten
C Anschluss an das Gasnetz	9	2	Meldepflichten des Kunden
1	Allgemeines	3	Raumbedarf, Zutrittsrecht und Dienstbarkeiten
2	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	4	Schutz von Personen und Werkanlagen
3	Ort des Anschlusses und bauliche Ausführung	5	Unterbrechung, Einschränkung und Einstellung der Lieferung
4	Durchleitungsrecht für gemeinsamen Anschluss	6	Datenschutz
5	Netzanschlusspunkt und Grenzstelle	7	Beizug Dritter
5.1	Netzanschlusspunkt	8	Gewährleistung und Haftung
5.2	Grenzstelle	9	Anpassung der AGB
6	Unterhalt und Erneuerung der Anlagen	10	Übertragung dieser AGB
7	Kosten	11	Aufhebung bisheriger Geschäfts- und Vertragsbedingungen
7.1	Permanente Neuanschlüsse	12	Salvatorische Klausel
7.2	Temporäre Anschlüsse	13	Anwendbares Recht und Gerichtsstand
7.3	Kosten für Unterhalt, Erneuerung und Verlegung		
7.4	Beitragsnachforderung		
8	Auflösung des Netzanschlusses		

A Allgemeine Bestimmungen

1 Aufbau und Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der EW Höfe AG enthalten folgende Abschnitte:

- Allgemeine Bestimmungen (Abschnitt A)
- Besondere Bestimmungen
 - über den Anschluss eines Kunden an das Elektrizitätsnetz der EW Höfe AG (Abschnitt B);
 - über den Anschluss eines Kunden an das Gasnetz der EW Höfe AG (Abschnitt C);
 - über den Anschluss eines Kunden an das Telekommunikationsnetz der EW Höfe AG (Abschnitt D);
 - über die Lieferung von elektrischer Energie (Strom) an den Kunden, inkl. Netznutzung (Abschnitt E);
 - über die Lieferung von Gas an den Kunden, inkl. Netznutzung (Abschnitt F);
 - über die Lieferung von Telekomsignalen an und von den Kunden, inkl. Netznutzung (Abschnitt G).
- Gemeinsame Bestimmungen (Abschnitt H)

Die Einleitung und die gemeinsamen Bestimmungen finden Anwendung auf sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen der EW Höfe AG und ihren Kunden. Die besonderen Bestimmungen finden Anwendung, soweit die EW Höfe AG eine Leistung an einen Kunden erbringt. Die auf den Kunden anwendbaren Bestimmungen dieser AGB bilden zusammen mit den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Preisblättern und, wo zutreffend, abweichenden oder ergänzenden Einzelvereinbarungen (siehe dazu Ziffer 2) die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EW Höfe AG und dem Kunden. Zwingende hoheitliche Bestimmungen gehen diesen AGB vor.

Der Anschluss und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) sind punktuell in diesen AGB geregelt; subsidiär kommen die jeweils aktuellen Branchendokumente des VSE (Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen) zur Anwendung.

Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) gelten die von diesen AGB separaten Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des ZEV.

2 Abweichende oder ergänzende Einzelvereinbarungen

In besonderen Fällen wie (I) Energielieferungen an Kunden mit einem jährlichen Stromverbrauch von über 100 MWh, (II) temporärer Lieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), (III) Bereitstellung und Lieferung von Ersatzenergie oder (IV) Energielieferungen an und von Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen sowie der Telekommunikationsleistungen werden zwischen der EW Höfe AG und dem Kunden von diesen AGB abweichende oder ergänzende Einzelvereinbarungen geschlossen. Solche Einzelvereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

3 Verbindlichkeit

Mit dem Bezug von Leistungen der EW Höfe AG anerkennt der Kunde die jeweils anwendbaren Bestimmungen dieser AGB als verbindlich. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

Diese AGB und die jeweils gültigen Preisblätter können auf der Website der EW Höfe AG (www.ewh.ch) jederzeit eingesehen bzw. heruntergeladen oder bei der EW Höfe AG direkt bezogen werden.

4 Begriff des Kunden

Als Kunde im Sinn dieser AGB gilt:

- a. für den Anschluss an das Strom-, Gas- oder Telekommunikationsnetz der EW Höfe AG: der Eigentümer des anzuschliessenden Objekts;
- b. für die Lieferung von elektrischer Energie oder Gas: diejenige Person, die bei der EW Höfe AG als Bezüger angemeldet ist, bei fehlender Anmeldung bzw. Abmeldung oder Abreise des Bezügers: der Eigentümer des Objekts;
- c. für die Lieferung von Teleksignalen: diejenige Person, die bei der EW Höfe AG als Nutzer angemeldet ist, bei fehlender Anmeldung bzw. Abmeldung oder Abreise des Nutzers: der Eigentümer des Objekts;
- d. für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes der EW Höfe AG: diejenige Person, die bei der EW Höfe AG als Nutzer angemeldet ist, bei fehlender Anmeldung bzw. Abmeldung oder Abreise des Nutzers: der Eigentümer des Objekts.
- e. Die Bezeichnung besonderer Personen als Kunden in gegenseitiger schriftlicher Absprache bleibt vorbehalten.

Für die bessere Lesbarkeit wird einheitlich der Begriff «Kunde» verwendet, wobei damit auch weibliche Personen gemeint sind. Ebenso bezieht sich der Begriff «Kunde» auch auf eine Mehrzahl von Kunden.

B Anschluss an das Elektrizitätsnetz

1 Allgemeines

Die EW Höfe AG schliesst das Objekt des Kunden gemäss nachstehenden Bedingungen an ihr Elektrizitätsnetz an.

Temporäre Anschlüsse sind spätestens nach 2 Jahren durch definitive Anschlüsse zu ersetzen.

2 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Eine schriftliche Bewilligung der EW Höfe AG benötigen:

- a. jeder Neuanschluss einer Liegenschaft oder elektrischen Installation an das Elektrizitätsnetz der EW Höfe AG;
- b. die Änderung (z.B. Erweiterung, Versetzung oder Ersatz) eines bestehenden Anschlusses;
- c. der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen oder übermässig Blindenergie aufnehmen;
- d. der Parallelbetrieb elektrischer EEA mit dem Elektrizitätsnetz;
- e. der Anschluss an das Elektrizitätsnetz für temporäre Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).

Das Gesuch um Bewilligung ist auf dem Antragsformular der EW Höfe AG einzureichen (erhältlich auf der Website der EW Höfe AG, www.ewh.ch). Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen. Die EW Höfe AG kann vom Kunden einen detaillierten Nachweis seines zukünftigen Leistungsbedarfs anfordern. Technische Einzelheiten sind in den Werkvorschriften CH und den speziellen Bestimmungen Werkvorschriften EW Höfe AG enthalten (erhältlich auf der Website der EW Höfe AG, www.ewh.ch).

Die Zustimmung für den Anschluss wird nur erteilt, wenn insbesondere:

- a. die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen ausreicht;
- b. durch den Anschluss die allgemeine Stromversorgung nicht beeinträchtigt wird oder andere elektrische Einrichtungen sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflusst werden;
- c. die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), Niederspannungsinstallationsnorm (NIN) oder die Normen der Electrosuisse erfüllt sind.

Die EW Höfe AG kann bei Neuanschlüssen und bestehenden Anschlüssen auf Kosten des Kunden besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen:

- a. für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b. für den Fall, dass der von der EW Höfe AG vorgeschriebene Leistungsfaktor «cos phi» nicht eingehalten wird;
- c. für Verbrauchsapparate, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EW Höfe AG oder ihrer Kunden stören;
- d. zur rationellen Energienutzung;
- e. für die Rückspeisung bei EEA;
- f. für Ladung und Rückspeisung bei Energiespeichern;
- g. für Ladeinfrastruktur von elektrisch betriebenen Fahrzeugen.

Die EW Höfe AG ist berechtigt, zur Überprüfung von Rückwirkungen der Kundenanlagen jederzeit Messungen vorzunehmen. Bestehen Rückwirkungen, trägt der Kunde die Kosten der Messung und Abklärung. Massgebend sind die Norm EN 50160 sowie technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen (D-A-CH-CZ) inkl. Richtlinien.

Der Anschluss von EEA und die Einspeisung von Energie in das Elektrizitätsnetz der EW Höfe AG durch den Kunden und Ansprüche auf Entschädigungen bedürfen einer separaten schriftlichen Einzelvereinbarung zwischen der EW Höfe AG und dem Kunden. Die maximale zulässige Einspeisung ist die in der Einzelvereinbarung vereinbarte Einspeiseleistung in Kilovoltampere (kVA). Die Stromfreiheit des Netzes muss aus Sicherheitsgründen sichergestellt werden können.

3 Ort des Anschlusses und bauliche Ausführung

Die EW Höfe AG legt den Ort des Anschlusses an das Elektrizitätsnetz, die bauliche Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), den Querschnitt sowie den Standort und die Dimensionierung des Anschlussüberstromunterbrechers und allfällig notwendiger Kabelverteilkabinen oder Transformatorenstationen, die Mess- und Steuerapparate sowie die Spannungsebene nach freiem Ermessen fest und berücksichtigt dabei das Interesse an Kostenoptimierung für das Gesamtnetz. Die EW Höfe AG nimmt bei der Festlegung des Anschlussorts und der bau-

lichen Ausführung, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, auf die Kundeninteressen Rücksicht. Für ein und dasselbe Objekt wird in der Regel nur ein Anschluss erstellt.

Die EW Höfe AG legt auch die Spannungsebene fest, an die das Objekt des Kunden angeschlossen wird, und bestimmt den Netzanschlusspunkt sowie die Ausspeise- und Messpunkte. Ein einmal erstellter Anschluss kann nur auf der gleichen Netzebene bei besonderem Bedarf des Kunden verlegt werden.

Arealnetze mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung werden so angeschlossen, dass die EW Höfe AG die Grundversorgung aller Kunden (inkl. Mieter und Pächter) an deren Objekt mit der Spannung von 400 Volt unmittelbar sicherstellen kann. Der Bau und Betrieb des Netzes zur Feinverteilung auf dem Areal ist Sache des Arealnetzbetreibers. Die EW Höfe AG stellt die Messung der Verbräuche der einzelnen Kunden sicher. Der Strombedarf von Mietern und Pächtern gilt mangels wirtschaftlicher Einheit nicht als Eigenverbrauch des Arealnetzbetreibers.

Besteht ein Anschluss für ein Arealnetz mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung und werden Teile an Dritte vermietet oder verpachtet, so wird der Arealnetzbetreiber die notwendigen Voraussetzungen schaffen, dass die an sein Netz angeschlossenen Mietobjekte mit Grundversorgungsenergie zu den allgemeinen Tarifen der EW Höfe AG durch diese direkt versorgt werden können. Details werden zwischen dem Arealnetzbetreiber und der EW Höfe AG in einem individuellen Vertrag geregelt.

4 Durchleitungsrecht für gemeinsamen Anschluss

Die EW Höfe AG ist berechtigt, mehrere Objekte über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung Objekte weiterer Kunden ohne Kostenfolge für die EW Höfe AG oder die weiteren Kunden anzuschliessen. Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung der EW Höfe AG nicht befugt, Objekte Dritter an das Elektrizitätsnetz oder seine Anlagen anzuschliessen.

Die EW Höfe AG ist ohne Entschädigungspflicht gegenüber dem Kunden berechtigt, Installationen bis zur Grenzstelle auch zur Energieabgabe an Dritte zu benützen.

5 Netzanschlusspunkt und Grenzstelle

5.1 Netzanschlusspunkt

Die Anbindung an das Elektrizitätsnetz der EW Höfe AG erfolgt am Netzanschlusspunkt. Dabei handelt es sich um den Ort der physikalischen Anbindung des Netzanschlusses an das allgemeine Elektrizitätsnetz. Der Netzanschlusspunkt besteht je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung in den Abgangsklemmen der Niederspannungsverteilung in der Transformatorenstation, den Abgangsklemmen in der Kabelverteilkabine oder den Abzweigklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen (Muffen).

5.2 Grenzstelle

Die Grenzstelle bezeichnet die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss. Folgende werden unterschieden:

- a. Beim unterirdischen Niederspannungs-Netzanschluss liegt die Grenzstelle an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers des Objekts (Sicherung) (Art. 2 Abs. 2 der Niederspannungs-Installationsverordnung). Die Rohrleitung und der Hausanschlusskasten sind Eigentum des Grundeigentümers, das Kabel, die Apparate und Messeinrichtungen bleiben Eigentum der EW Höfe AG.

- b. Beim oberirdischen Niederspannungs-Netzanschluss liegt die Grenzstelle bei den Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
- c. Beim Mittelspannungs-Netzanschluss ist die Grenzstelle gesondert vertraglich zu definieren. Ein Mittelspannungsanschluss kann nur für den Eigenverbrauch, bei alleiniger Auslastung eines ganzen Transformators und wenn keine Dritten zum Zeitpunkt des Anschlusses oder später beliefert werden müssen, beantragt werden. Der Anschluss erfolgt grundsätzlich auf der Spannungsebene von 400 Volt.

Die Grenzstelle bildet die Grenze der Verantwortlichkeit zwischen der EW Höfe AG und dem Kunden für den Betrieb des Elektrizitätsnetzes bzw. der Hausinstallation oder des Arealnetzes. Ungeachtet der Eigentumsgrenze ist die EW Höfe AG für den Netzanschluss Betriebsinhaberin im Sinn der Elektrizitätsgesetzgebung bis zur Grenzstelle.

Die Zugänglichkeit zur Grenzstelle für die EW Höfe AG sowie für Noteinsatz- oder Rettungskräfte muss jederzeit gewährleistet sein, anderenfalls ist auf Kosten des Kunden eine Abtrennbarkeit im Netz zu schaffen.

Der Bauanschlusskasten (BAK) von temporären Anschlüssen steht im Eigentum der EW Höfe AG. Die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz und Installation befindet sich demnach an den Eingangsklemmen der Anschlussüberstromunterbrecher im BAK.

6 Unterhalt und Erneuerung der Anlagen

Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den Anschlussleitungen werden durch die EW Höfe AG bzw. deren Beauftragte durchgeführt.

7 Kosten

7.1 Permanente Neuanschlüsse

Alle Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung von der Grenzstelle bis zum Netzanschlusspunkt (inkl. Kabelschutz, Kabel, Hausanschlusskasten, Sicherungen) sind vom Kunden zu tragen (inkl. Kosten der Bauarbeiten). Diese Regelung gilt auch, wenn Teile der Erschliessung aus technischen Gründen in Mittelspannung, 16 Kilovolt (kV), erfolgen. Für die in diesem Fall notwendige Transformatorstation entrichtet die EW Höfe AG keine Dienstbarkeitsentschädigung. Für die gesamte Anschlussleitung hat der Kunde der EW Höfe AG das Durchleitungsrecht unentgeltlich zu erteilen oder zu verschaffen.

Zudem wird ein einmaliger Netzkostenbeitrag erhoben. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur (Leistung in kVA) und ist unabhängig davon zu entrichten, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Wird die Anschlussleitung für mehrere Kunden erstellt, werden die Kosten für die gemeinsam genutzten Anlagen aufgeteilt entsprechend den Leistungswerten (kVA) der einzelnen Liegenschaften.

Bei der Erhebung des Netzkostenbeitrags für EEA wird die Leistung der EEA grundsätzlich nicht berücksichtigt. Massgebend sind einzig die Bezugsverhältnisse (Ausspeisemodell). Die vom Produzenten zu tragenden Netzanschlusskosten für EEA umfassen die Kosten der Erschliessungsleitungen von der Grenzstelle bis zum Einspeisepunkt sowie allfällige Transformatornekosten. Sind für die Erstellung des Anschlusses ausserordentliche Aufwendungen im vorgelagerten Netz notwendig, werden diese dem Kunden nach Aufwand verrechnet. Der Kunde beauftragt die EW Höfe AG allfällige notwendige Netzverstärkungen zu realisieren. Sofern die EEA mit der definitiven Einspeiseleistung im vollen Umfang realisiert wird, wird bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) die Kostenerstattung für die Netzver-

stärkung beantragt. Wird dem Antrag stattgegeben, entstehen dem Kunden keine Kosten durch die Netzverstärkungen. Wird der Antrag abgelehnt, hat der Kunde die Kosten zu tragen. Die EW Höfe AG behält sich vor, die Kosten für getätigte Netzverstärkungen ganz oder teilweise dem Kunden in Rechnung zu stellen, falls die vorgesehene EEA nicht oder nicht im vollen Umfang innerhalb eines Jahres realisiert wird.

7.2 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für temporäre Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollständig zu Lasten des Kunden. Die Kosten für das allfällige Verschieben des Anschlusses gehen zu Lasten des Kunden. Falls der Kunde den Leistungsbezug über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung hinaus erhöht oder unzulässige Spannungsbeeinflussungen verursacht, gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

7.3 Kosten für Unterhalt, Erneuerung und Verlegung

Der Aufwand für den Unterhalt der Anschlussleitung geht zu Lasten der EW Höfe AG. Die EW Höfe AG entscheidet, ob und wann bestehende Kabel erneuert werden müssen. Die EW Höfe AG übernimmt im Fall des Ersatzes von bestehenden Anschlusskabeln die Kosten des Anschlusskabels, der Kunde hat die Kosten für die baulichen Voraussetzungen (Bauarbeiten und Kabelschutz) auf dem privaten Grund zu tragen.

Im Fall von Verlegungen, Änderungen oder Ersatz von Netzanschlüssen auf Wunsch des Kunden (z.B. aufgrund von Um- oder Neubauten seiner Liegenschaft) trägt der Kunde alle damit verbundenen Kosten. Wünscht der Kunde den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, gehen die daraus resultierenden Kosten zu seinen Lasten. Ersetzt die EW Höfe AG auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel, wird sie sich vorher mit dem Kunden, dessen Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kosten verständigen.

Bei Anschlüssen ausserhalb der Bauzone kann die EW Höfe AG anordnen, dass der Kunde an die Kosten des Unterhalts und der Erneuerung der Leitung beiträgt oder diese voll zu tragen hat.

Die Übernahme von Kosten oder der Netzkostenbeitrag geben dem Kunden kein Recht auf Erwerb des Eigentums noch wird dadurch der für die Netzebene massgebliche Netzanschlusspunkt verlegt.

7.4 Beitragsnachforderung und Beitragsanrechnung

Bei Überschreiten der bezugsberechtigten Leistung wird eine Beitragsnachforderung fällig. Falls der Kunde den Leistungsbezug über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung hinaus ohne schriftliche Bewilligung der EW Höfe AG erhöht, gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

Im Brandfall oder bei Abbruch des angeschlossenen Objekts erfolgt bei anschliessendem Neubau eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert 5 Jahren nach dem Ereignis mit dem Neubau begonnen wird und der Erstanschluss vor weniger als 40 Jahren erfolgte.

8 Auflösung des Netzanschlusses

Die Auflösung eines bestehenden Netzanschlusses ist nur beim Abbruch des angeschlossenen Objekts möglich. Die Voraussetzungen und Modalitäten zur Auflösung eines Netzanschlusses sind zwischen der EW Höfe AG und dem Kunden schriftlich zu vereinbaren.

Im Fall der Auflösung eines Netzanschlusses auf Wunsch des Kunden ist die EW Höfe AG berechtigt, vom Netzanschlussnehmer die Erstattung der folgenden Kosten zu verlangen:

- a. die Kosten für den notwendigen Rückbau (Demontage) des Netzanschlusses;
- b. die noch nicht abgeschrieben Kosten für die Einrichtung des Netzanschlusses (soweit nicht bereits vom Kunden bezahlt);
- c. die noch nicht abgeschrieben (anteiligen) Kosten eines Netzausbaus, der für die Einrichtung des betreffenden Netzanschlusses erforderlich war, allerdings nur insofern, als die entsprechenden Anlagen oder Netzteile nicht anderweitig genutzt werden und/oder nicht bereits vom Kunden bezahlt worden sind.

Der Kunde hat bei Auflösung des Netzanschlusses keinerlei Ansprüche auf die von ihm geleisteten Zahlungen für Netzanschluss und Netzkostenbeitrag.

C Anschluss an das Gasnetz

1 Allgemeines

Die EW Höfe AG schliesst das Objekt des Kunden gemäss nachstehenden Bedingungen an das Gasnetz der EW Höfe AG an.

Die EW Höfe AG trifft keine Anschlusspflicht. Voraussetzung für den Anschluss ist das Vorhandensein einer Groberschliessung, deren Erstellung im freien Ermessen der EW Höfe AG liegt.

2 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Eine schriftliche Bewilligung der EW Höfe AG benötigen:

- a. jeder Neuanschluss eines Objekts oder einer Gasinstallation an das Gasnetz der EW Höfe AG;
- b. die Änderung (z.B. Erweiterung, Versetzung oder Ersatz) eines bestehenden Anschlusses;
- c. der Parallelbetrieb der Gaserzeugungsanlagen mit dem Gasnetz;
- d. der Anschluss an das Gasnetz für temporäre Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).

Das Gesuch um Bewilligung ist auf dem Antragsformular der EW Höfe AG einzureichen (erhältlich auf der Website der EW Höfe AG, www.ewh.ch). Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen. Technische Einzelheiten sind im Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) enthalten.

Die Zustimmung für den Anschluss wird erteilt, wenn:

- a. die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen ausreicht;
- b. die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik wie das Regelwerk des SVGW erfüllt sind.

Die Einspeisung von Energie in das Gasnetz der EW Höfe AG durch den Kunden und Ansprüche auf Entschädigungen bedürfen einer schriftlichen Einzelvereinbarung zwischen der EW Höfe AG und dem Kunden.

3 Ort des Anschlusses und bauliche Ausführung

Die EW Höfe AG legt den Ort des Anschlusses an das Gasnetz, die bauliche Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Rohrdimension sowie den Standort des Gaszählers und die Druckstufe nach freiem Ermessen fest und berücksichtigt dabei das Interesse an Kostenoptimierung für das Gesamtnetz. Die EW Höfe AG nimmt bei der Festlegung des Anschlussorts und der baulichen Ausführung, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, auf die Kundeninteressen Rücksicht. Für ein und dasselbe Objekt wird in der Regel nur ein Anschluss erstellt.

4 Durchleitungsrecht für gemeinsamen Anschluss

Die EW Höfe AG ist berechtigt, mehrere Objekte über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung Objekte weiterer Kunden ohne Kostenfolge für die EW Höfe AG oder die weiteren Kunden anzuschliessen. Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung der EW Höfe AG nicht befugt, Objekte Dritter an das Gasnetz oder seine Anlagen anzuschliessen.

5 Netzanschlusspunkt und Grenzstelle

5.1 Netzanschlusspunkt

Die Anbindung an das Gasnetz der EW Höfe AG erfolgt am Netzanschlusspunkt. Dabei handelt es sich um den Ort der physikalischen Anbindung des Netzanschlusses an das allgemeine Gasnetz.

5.2 Grenzstelle

Die Grenzstelle bezeichnet die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss. Die Grenzstelle befindet sich am Ende der Anschlussleitung bei der Hauptabsperrramatur im Gebäude des Kunden. Ist keine Hauptabsperrramatur vorhanden, gilt die Gebäudeeintrittsstelle als Eigentumsgrenze.

Die Grenzstelle bildet die Grenze der Verantwortlichkeit zwischen der EW Höfe AG und dem Kunden für den Betrieb des Netzes bzw. der Hausinstallation. Ungeachtet der Eigentumsgrenze ist die EW Höfe AG die Betriebsinhaberin für den Netzanschluss.

Die Zugänglichkeit zur Grenzstelle für die EW Höfe AG sowie für Noteinsatz- oder Rettungskräfte muss jederzeit gewährleistet sein, anderenfalls ist auf Kosten des Kunden eine Abtrennbarkeit im Netz zu schaffen.

6 Unterhalt und Erneuerung der Anlagen

Jede Erweiterung oder Änderung der Installation ist der EW Höfe AG zu melden. Es dürfen nur fachkundige Installateure Gasinstallationen ausführen.

Die Abnahmekontrolle erfolgt durch den Installateur, subsidiär durch die EW Höfe AG oder durch zertifizierte Fachpersonen. Sämtliche Installationen müssen gemäss den gültigen SVGW-Richtlinien erstellt werden.

Die Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen sind periodisch, jedoch mindestens alle 14 Jahre auf ihre Betriebssicherheit hin zu überprüfen. Die Verantwortung der Durchführung liegt beim Eigentümer der Anlage. Der Eigentümer muss die Hausinstallation und die Gasverbrauchseinrichtung durch die EW Höfe AG oder durch eine zertifizierte Person regelmässig kontrollieren lassen. Der Aufwand für die Kontrollen wird dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den Anschlussleitungen im Eigentum der EW Höfe AG werden durch die EW Höfe AG bzw. deren Beauftragte durchgeführt.

7 Kosten

7.1 Permanente Neuanschlüsse

Alle Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Anschlussleitung bis zum Netzanschlusspunkt (inkl. Grabarbeiten, Schutzrohre und ähnliche begleitende bauliche Anschlussarbeiten) sind vom Kunden zu tragen (inkl. Kosten der Bauarbeiten). Alle Arbeiten sind nach Weisungen der EW Höfe AG auszuführen.

Zudem kann bei erstmaliger Energielieferung ein einmaliger Netzkostenbeitrag erhoben werden. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur, Leistung in Kilowatt (kW), und ist unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

7.2 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für temporäre Anschlüsse (Leitungen oder Druckreduzier- und Messstation für Baustellen, Festbetriebe usw.) gehen vollständig zu Lasten des Kunden.

7.3 Kosten für Unterhalt, Erneuerung und Verlegung

Der Aufwand für den Unterhalt der Anschlussleitung geht zu Lasten der EW Höfe AG. Die EW Höfe AG entscheidet, ob und wann bestehende Leitungen erneuert werden müssen. Sie übernimmt im Fall des Ersatzes von bestehenden Anschlussleitungen die Kosten.

Im Fall von Verlegungen, Änderungen oder Ersatz von Netzanschlüssen auf Wunsch des Kunden (z.B. aufgrund von Um- oder Neubauten seiner Liegenschaft) trägt der Kunde alle damit verbundenen Kosten.

Die Übernahme von Kosten oder der Netzkostenbeitrag geben dem Kunden kein Recht auf Erwerb des Eigentums noch wird dadurch der Netzanschlusspunkt verlegt.

7.4 Beitragsnachforderung

Bei Überschreiten der bezugsberechtigten Leistung wird eine Beitragsnachforderung fällig. Falls der Kunde den Leistungsbezug über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung hinaus ohne schriftliche Bewilligung der EW Höfe AG erhöht, gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

Im Brandfall oder bei Abbruch des angeschlossenen Objekts erfolgt bei anschliessendem Neubau eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert 5 Jahren nach dem Ereignis mit dem Neubau begonnen wird und der Erstanschluss vor weniger als 40 Jahren erfolgte.

8 Auflösung des Netzanschlusses

Im Fall der Auflösung eines Netzanschlusses auf Wunsch des Kunden, Beendigung der Energielieferung oder Abbruch des Gebäudes ist die EW Höfe AG berechtigt, vom Netzanschlussnehmer die Erstattung der folgenden Kosten zu verlangen:

- a. die Kosten für den notwendigen Rückbau (Demontage) des Netzanschlusses;

- b. die noch nicht abgeschriebenen Kosten für die Einrichtung des Netzanschlusses (soweit nicht bereits vom Kunden bezahlt);
- c. die noch nicht abgeschriebenen (anteiligen) Kosten eines Netzausbaus, der für die Einrichtung des betreffenden Netzanschlusses erforderlich war, allerdings nur insofern, als die entsprechenden Anlagen oder Netzteile nicht anderweitig genutzt werden und/oder nicht bereits vom Kunden bezahlt worden sind.

Der Kunde hat bei Auflösung des Netzanschlusses keinerlei Ansprüche auf die von ihm geleisteten Zahlungen für Netzanschluss und Netzkostenbeitrag.

D Anschluss an das Telekommunikationsnetz

1 Allgemeines

Die EW Höfe AG schliesst das Objekt des Kunden gemäss nachstehenden Bedingungen an ihr Telekommunikationsnetz an.

2 Ort des Anschlusses und bauliche Ausführung

Die EW Höfe AG legt den Ort der Verbindung mit dem bestehenden Telekommunikationsnetz und die Art der baulichen und technischen Ausführungen nach freiem Ermessen fest und berücksichtigt dabei das Interesse an Kostenoptimierung für das Gesamtnetz. Die EW Höfe AG nimmt bei der Festlegung des Anschlussorts und der baulichen Ausführung, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, auf die Kundeninteressen Rücksicht. Für ein und dasselbe Objekt wird in der Regel nur ein Anschluss erstellt.

3 Durchleitungsrecht für gemeinsamen Anschluss

Die EW Höfe AG ist berechtigt, mehrere Objekte über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung Objekte weiterer Kunden ohne Kostenfolge für die EW Höfe AG oder die weiteren Kunden anzuschliessen. Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung der EW Höfe AG nicht befugt, Objekte Dritter an das Telekommunikationsnetz oder an seine Anlagen anzuschliessen.

4 Netzanschlusspunkt und Signalübergabepunkt

Die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der EW Höfe AG erfolgt am Netzanschlusspunkt. Dabei handelt es sich um den Ort der physischen Anbindung des Netzanschlusses an das allgemeine Telekommunikationsnetz.

Der Signalübergabepunkt, an dem das angeschlossene Objekt mit dem Telekomsignal versorgt wird oder Daten zur Weiterleitung abgenommen werden, besteht entweder aus der Signalübergabestelle (SüS) oder, wenn das Gebäude mit einer Glasfaseranschlussleitung erschlossen ist, aus dem optischen Hausanschlusskasten (Building Entry Point, BEP).

5 Eigentumsgrenze

Das Eigentum der EW Höfe AG an den Leitungen und dazugehörigen Installationen erstreckt sich bis und mit Signalübergabepunkt.

6 Unterhalt und Erneuerung der Anlagen

Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den Anschlussleitungen bis zum Signalübergabepunkt werden durch die EW Höfe AG bzw. deren Beauftragte durchgeführt.

Erstellung, Änderung oder Erweiterung sowie Unterhalt der Hausverteilinstallation ab dem Signalübergabepunkt innerhalb des Objekts (Gebäudes) sind, sofern nichts anderes vereinbart, Sache des Kunden. Die Ausführung hat den «Richtlinien zur Planung und Installation hausinterner Verteilanlagen für Breitbandkommunikation in Kabelfernsehtetzen» des Verbands für Kommunikationsnetze (Quelle: www.suissedigital.ch) zu entsprechen. Bei Glasfaseranschlüssen gelten die Empfehlungen des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM). Festgestellte Mängel an den Anlagen der EW Höfe AG sowie Änderungen und Erweiterungen an den Installationen des Kunden sind der EW Höfe AG unverzüglich schriftlich zu melden. Es ist dem Kunden untersagt, selbst Reparaturen, Erweiterungen oder Änderungen an den Anlagen der EW Höfe AG vorzunehmen. Die EW Höfe AG behält sich das Recht vor, sämtliche Aufwände, Kosten und/oder Schäden, die aus solchen Handlungen entstehen, dem Kunden in Rechnung zu stellen.

7 Kosten

Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Kosten für Neuanschlüsse oder Verstärkungen bestehender Anschlüsse vom Kunden zu tragen. Diese Kosten umfassen insbesondere einen angemessenen Anteil zur Deckung des Aufwands der Netzerschliessung unter Berücksichtigung der Anzahl anzuschliessender Nutzungseinheiten sowie sämtliche Kosten für die notwendigen Grabarbeiten, Kabelschutz und ähnliche begleitende bauliche Abschlussarbeiten ab dem bestehenden Netzanschlusspunkt. Alle Arbeiten sind nach Weisungen der EW Höfe AG auszuführen.

Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen ebenfalls sämtliche Kosten zu seinen Lasten.

8 Auflösung des Netzanschlusses

Die Auflösung eines bestehenden Netzanschlusses ist nur beim Abbruch des angeschlossenen Objekts möglich. Die Voraussetzungen und Modalitäten zur Auflösung eines Netzanschlusses sind zwischen der EW Höfe AG und dem Kunden schriftlich zu vereinbaren. Im Fall der Auflösung eines Netzanschlusses auf Wunsch des Kunden ist die EW Höfe AG berechtigt, vom Kunden die Erstattung der Kosten für den notwendigen Rückbau (Demontage) des Netzanschlusses einzufordern.

E Lieferung von elektrischer Energie

1 Allgemeines

Die EW Höfe AG liefert elektrische Energie an den Kunden gemäss den nachstehenden Bedingungen und den in den Preisblättern publizierten Preisen.

Bezieht der Kunde die elektrische Energie von der EW Höfe AG, umfasst das Rechtsverhältnis auch die Netznutzung. Dieses enthält auch für den Anschlussnutzer die Bedingungen für den Anschluss an das Elektrizitätsnetz. Bei Ausübung des Rechts auf Netzzugang gemäss den gesetzlichen Vorgaben bleibt das Rechtsverhältnis zwischen der EW Höfe AG und dem Kunden betreffend Netznutzung bestehen. Der Kunde bleibt gegenüber der EW Höfe AG Ansprechpartner und alleiniger Schuldner des Netznutzungsentgelts. Der Kunde sorgt mit Energieliefervertägern und einer Bilanzgruppenzugehörigkeit für seine vollständige Bedarfsdeckung und gibt

den Energielieferanten der EW Höfe AG mindestens 20 Arbeitstage vor Lieferbeginn bekannt. Nutzt der Kunde das Elektrizitätsnetz der EW Höfe AG, ohne dass ein Energieliefervertrag mit einer Bilanzgruppenzugehörigkeit und entsprechenden Energiedatenmeldungen vorhanden ist, kommt automatisch ein Energieliefervertrag mit der EW Höfe AG zustande (Ersatzversorgung). Der Kunde hat sämtliche Kosten der Ersatzversorgung zu tragen.

Die Energieabgabe aus einer EEA für den Eigenverbrauch vor Ort ist nicht netznutzungsentgeltpflichtig, sofern es sich um ein Kraftwerk gemäss der Branchenempfehlung des VSE zum Netznutzungsmodell für das schweizerische Verteilnetz (NNMV) handelt.

2 Lieferung

Die EW Höfe AG liefert die elektrische Energie in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt in Form von Dreiphasen-Wechselstrom innerhalb der für Spannung und Frequenz geltenden Normen und üblichen Toleranzen gemäss der Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen». Technisch oder betrieblich bedingte Schwankungen oder Unterbrechungen bleiben vorbehalten.

Die Energielieferpflicht der EW Höfe AG entsteht und besteht, sobald und wenn die technischen Voraussetzungen gegeben und die Vorleistungspflichten wie insbesondere die Bezahlung der Anschlusskosten erfüllt worden sind.

Die Übergabe der elektrischen Energie erfolgt an der vereinbarten Übergabestelle (Ausspeisepunkt/Messstelle).

Die bezugsberechtigte maximale Leistung des Kunden wird zwischen der EW Höfe AG und dem Kunden im Rahmen des Netzanschlusses festgelegt. Falls der Kunde den Leistungsbezug über die vereinbarte berechnete Kapazität hinaus erhöht, kann die EW Höfe AG einen Zuschlag zur Energielieferung in Rechnung stellen. Sämtliche ihr daraus entstehenden Schäden und Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die EW Höfe AG kann in einem solchen Fall den Ausbau des Anschlusses inkl. des erhöhten Netzanschlussbeitrags beanspruchen.

Ohne besondere Bewilligung der EW Höfe AG darf der Kunde die Energie nicht an Dritte abgeben. Der Kunde darf die Energie nur zu den in den Preisblättern, diesen AGB oder gegebenenfalls der Einzelvereinbarung bestimmten Zwecken verwenden.

3 Messung des Stromverbrauchs

Die EW Höfe AG misst die vom Kunden bezogene elektrische Energie mit geeichten Zählern. Die Zähler und zugehörigen Datenerfassungssysteme werden von der EW Höfe AG zur Verfügung gestellt und verbleiben in ihrem Eigentum. Die Messdaten (Lastgänge) werden für Abrechnungszwecke sowie für die Netzanalyse und Überwachung der Netzinfrastruktur erfasst und gespeichert.

Die EW Höfe AG ist für die Wartung, den Service und die Erneuerung dieser Geräte inkl. der Verbindungsanbindung zuständig. Die Wahl des Übertragungsmediums (Glasfaser, Mobilfunk oder andere) obliegt der EW Höfe AG. Ihr ist dafür Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren. Die EW Höfe AG kann den Kunden ersuchen, den Zähler selbst abzulesen und ihr den Zählerstand zu melden. Ist der Zutritt nicht möglich oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, kann die EW Höfe AG eine Einschätzung des Verbrauchs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden vornehmen.

Die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung der Messeinrichtung infolge einer durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen verursachten Beschädigung gehen zu Lasten des Kunden.

Messeinrichtungen dürfen nur durch die EW Höfe AG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, haftet für den entsprechenden Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Auswechslung, Revision und Nacheichung.

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messgeräte durch eine amtlich ermächtigte Eichstelle auf eigene Kosten verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamts für Metrologie und Akkreditierung massgebend, wobei die unterliegende Partei die Kosten der Prüfung und der allfälligen Auswechslung der Messgeräte zu tragen hat.

EEA mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein.

F Lieferung von Gas

1 Allgemeines

Die EW Höfe AG liefert dem Kunden gemäss den nachstehenden Bedingungen und den in den Preisblättern publizierten Preisen Gas über ihr eigenes Gasnetz.

Bezieht der Kunde das Gas von der EW Höfe AG, umfasst das Rechtsverhältnis auch die Netznutzung. Bei Ausübung des Rechts auf Netzzugang gemäss den gesetzlichen Vorgaben bleibt das Rechtsverhältnis zwischen der EW Höfe AG und dem Kunden betreffend Netznutzung bestehen. Dieses enthält auch für den Anschlussnutzer die Bedingungen für den Anschluss an das Gasnetz. Der Kunde bleibt gegenüber der EW Höfe AG Ansprechpartner und alleiniger Schuldner des Netznutzungsentgelts. Der Kunde sorgt mit Gaslieferverträgen und einer Bilanzgruppenzugehörigkeit für seine vollständige Bedarfsdeckung und gibt den Gaslieferanten der EW Höfe AG so rasch wie möglich bekannt. Nutzt der Kunde das Gasnetz der EW Höfe AG, ohne dass ein Gasliefervertrag mit einer Bilanzgruppenzugehörigkeit vorhanden ist, kommt automatisch ein Gasliefervertrag mit der EW Höfe AG zustande (Ersatzversorgung). Der Kunde hat sämtliche Kosten der Ersatzversorgung zu tragen.

2 Lieferung

Die EW Höfe AG liefert das Gas in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Drucktoleranzen. Die Beschaffenheit und Qualität richtet sich nach der Anlieferung an die EW Höfe AG.

Die Energielieferpflicht der EW Höfe AG entsteht und besteht, sobald und wenn die technischen Voraussetzungen gegeben und die Vorleistungspflichten wie insbesondere die Bezahlung der Anschlusskosten erfüllt worden sind.

Die bezugsberechtigte maximale Leistung des Kunden wird zwischen der EW Höfe AG und dem Kunden im Rahmen des Netzanschlusses festgelegt. Falls der Kunde seinen Leistungsbezug über die im Rahmen des Netzanschlusses vereinbarte Quote hinaus erhöht, so hat er für die Folgen von hieraus allenfalls entstehenden Auswirkungen in den vorgelagerten Netzen und Anlagen der EW Höfe AG und Dritter aufzukommen sowie für den erforderlichen Aufwand für den allfälligen Ausbau. Dabei ist die EW Höfe AG nicht verpflichtet, das Netz auszubauen.

Ohne besondere Bewilligung der EW Höfe AG darf der Kunde die Energie nicht an Dritte abgeben. Der Kunde darf die Energie nur zu den in den Preisblättern, diesen AGB oder gegebenenfalls der Einzelvereinbarung bestimmten Zwecken verwenden.

3 Messung des Gasverbrauchs

Die EW Höfe AG misst das vom Kunden bezogene Gas mit geeichten Zählern. Die Zähler und zugehörigen Datenerfassungssysteme werden von der EW Höfe AG zur Verfügung gestellt und bleiben in ihrem Eigentum. Die Messdaten (Lastgänge) werden für Abrechnungszwecke sowie für die Netzanalyse und Überwachung der Netzinfrastruktur erfasst und gespeichert. Die EW Höfe AG ist für die Wartung, den Service und die Erneuerung dieser Geräte inkl. der Verbindungsanbindung zuständig. Die Wahl des Übertragungsmediums (Glasfaser, Mobilfunk oder andere) obliegt der EW Höfe AG. Ihr ist dafür Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren. Die EW Höfe AG kann den Kunden ersuchen, den Zähler selbst abzulesen und ihr den Zählerstand zu melden. Ist der Zutritt nicht möglich oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, kann die EW Höfe AG eine Einschätzung des Verbrauchs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden vornehmen.

Die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung der Messeinrichtung infolge einer durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen verursachten Beschädigung gehen zu Lasten des Kunden.

Messeinrichtungen dürfen nur durch die EW Höfe AG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, haftet für den entsprechenden Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Auswechslung, Revision und Nacheichung.

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messgeräte durch eine amtlich ermächtigte Eichstelle auf eigene Kosten verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamts für Metrologie und Akkreditierung massgebend, wobei die unterliegende Partei die Kosten der Prüfung und der allfälligen Auswechslung der Messgeräte zu tragen hat.

G Lieferung von Telekommunikationsdiensten

1 Allgemeines

Die EW Höfe AG liefert dem Kunden gemäss den nachstehenden Bedingungen und den in den Preisblättern publizierten Preisen Telekommunikationsdienste (z.B. Fernseh-, Radio-, Telefon- und Internetsignale) im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Signale. Sie kann die Signale direkt empfangen oder von Dritten beziehen.

Die EW Höfe AG übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Signale. Es ist Sache des Kunden, die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu treffen.

2 Lieferung

Die EW Höfe AG liefert die Signale bis zum Signalübergabepunkt und in der Regel ununterbrochen im Rahmen der technischen Vorschriften, Normen und Bestimmungen. Für die weitere Übertragung der Signale ist der Kunde verantwortlich.

3 Unterbrechung, Einschränkung und Einstellung der Lieferung

Gerät der Kunde mit der Zahlung eines fälligen Betrags länger als 30 Tage in Verzug und holt er die Zahlung trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Liefereinstellung nicht innerhalb von 10 Tagen nach, ist die EW Höfe AG unbeschadet anderweitiger Rechte berechtigt, die Signallieferung und gegebenenfalls weitere Dienstleistungen nach eigener Wahl fristlos einzustellen und neben den Verzugszinsen eine Umtriebsgebühr von CHF 120.00 in Rechnung zu stellen. Die EW Höfe AG hat zudem das Recht, die Lieferung von Telekommunikationsdiensten insbesondere bei höherer Gewalt, ausserordentlichen Ereignissen, Betriebsstörungen, Reparaturen, Unter-

halts-, Erweiterungs- und Installationsarbeiten im Telekommunikationsnetz sowie bei Ausfall oder Qualitätsverminderung der Signale seitens der Signallieferanten vorübergehend einzuschränken oder zu unterbrechen. Weiter ist die EW Höfe AG berechtigt, die weitere Abgabe von Signalen zu unterbrechen, einzuschränken oder einzustellen:

- a. wenn Installationen erstellt oder Apparate verwendet werden, die nicht den Vorschriften und Richtlinien bzw. den mit der EW Höfe AG getroffenen Vereinbarungen entsprechen;
- b. bei Verweigerung des Zutritts zu Räumlichkeiten, in denen sich Signalabgabestellen befinden;
- c. bei widerrechtlichem Signalbezug;
- d. bei anderweitiger Verletzung dieser AGB.

Die Unterbrechung, Einschränkung oder Einstellung der Signalabgabe befreit den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EW Höfe AG und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

4 Kündigungsrecht

Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestvertragsdauer der Lieferung 12 Monate. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer kann der Kunde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten jederzeit schriftlich jeweils per Monatsende kündigen.

H Gemeinsame Bestimmungen

1 Zahlungsmodalitäten

Die EW Höfe AG kann nach eigenem Ermessen monatlich, dreimonatlich oder in anderer Periodizität Rechnung stellen. Sie ist berechtigt, Akontozahlungen oder Sicherheiten zu verlangen.

Die EW Höfe AG hat das Recht, Vorinkassozähler einzubauen. Solche Zähler können von ihr so eingestellt werden, dass die Installationskosten und ein angemessener Teil der geleisteten Zahlung zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferung übrig bleibt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden. Zusätzlich ist die EW Höfe AG berechtigt, ihren Kunden die mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs entstandenen Kosten (z.B. Postschaltergebühren, Papierrechnungsgebühren) verursachergerecht zu verrechnen.

Der Kunde hat die ihm zugestellten Rechnungen unverzüglich zu prüfen. Falls er mit den ihm in Rechnung gestellten Beträgen nicht einverstanden ist, hat er innert einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich Einspruch zu erheben, ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt.

Die Bezahlung sämtlicher Rechnungen der EW Höfe AG ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Die EW Höfe AG behält sich das Recht vor, die Zahlungsfrist im Einzelfall auf 10 Tage zu verkürzen.

Die Beanstandung einer durch die EW Höfe AG vorgenommenen Messung (namentlich bei Energie- oder Gaslieferung) berechtigt den Kunden nicht dazu, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

Im Fall einer nicht fristgerecht erfolgenden Zahlung gerät ein Kunde am auf die Fälligkeit folgenden nächsten Werktag ohne Weiteres in Verzug.

Bei Zahlungsverzug ist die EW Höfe AG berechtigt, Verzugszinsen gemäss Art. 104 OR und die Zahlung von zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zu

verlangen. Für Mahnungen nach der 1. Zahlungserinnerung behält sich die EW Höfe AG das Recht vor, eine Pauschale bis zu CHF 30.00 pro Mahnung in Rechnung zu stellen.

Die Verrechnung von Forderungen des Kunden an die EW Höfe AG mit Forderungen der EW Höfe AG aus Leistungen an den Kunden ist ausgeschlossen.

2 Meldepflichten des Kunden

Das Bezugsverhältnis kann vom Kunden im Fall eines Wegzugs jederzeit durch schriftliche Abmeldung mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen ab Eintreffen des Briefes bei der EW Höfe AG beendet werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses. Der Eigentümer des Mietobjekts ist für eine termingerechte Ablesung verantwortlich und haftet für allfällige Kosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen.

Bei einem Wechsel des Kunden ist der EW Höfe AG unter Angabe des genauen Zeitpunkts Meldung zu erstatten:

- a. vom Verkäufer: Meldung über den Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Objekts mit Angabe der Adresse des neuen Eigentümers;
- b. vom wegziehenden Mieter: Meldung über den Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
- c. vom Vermieter: Meldung des Mieterwechsels, mit Angabe des Namens des neuen Mieters;
- d. vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: Meldung des Wechsels in der Person oder des Unternehmens, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe der Adresse der neuen Liegenschaftsverwaltung. Die Verträge bzw. Bedingungen für Netzanschluss aller Medien sind bei einem Verkauf, Erbfall, einer Schenkung usw. auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung erfolgt mit der Übertragung des Eigentums;

Die Nichtbenützung von Verbrauchern oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet insbesondere nicht von der Bezahlung der verbrauchs-unabhängigen Elemente der Tarife.

3 Raumbedarf, Zutrittsrecht und Dienstbarkeiten

Der Kunde stellt der EW Höfe AG sowie ihren Mitarbeitenden und Beauftragten den für die Leistungserbringung der EW Höfe AG (insbesondere für die Erstellung der nötigen Leitungen, Anlagen und Installationen) notwendigen Raum sowie ein entsprechendes jederzeitiges Zutrittsrecht kostenlos zur Verfügung. Das Zutrittsrecht umfasst insbesondere das Recht auf Zutritt zu sämtlichen Leitungen, Netzanlagen, Hausinstallationen, Mess- und Zähleinrichtungen, Grenzstellen, Hausanschlussdosen, Signalübergabepunkten, BEP, Transformatorenstationen, Kabelverteilkabinen sowie dergleichen.

Das Zutrittsrecht und das Recht zur Benutzung des notwendigen Raums wird ebenfalls kostenlos eingeräumt für die Erstellung, den Ersatz oder den Aus-/Umbau von Leitungen, Anlagen und Installationen, sofern bestehende Netze, Leitungen oder das Angebot der EW Höfe AG modernisiert werden und dies eine Änderung der Leitungen, Anlagen oder Installationen (insbesondere Hausinstallationen oder Signalübergabepunkte) erforderlich macht. Zu einer solchen Modernisierung gehört insbesondere eine mögliche Erschliessung eines Objekts (Gebäudes) an ein Glasfasernetz. Das Zutrittsrecht und das Recht zur Benutzung des notwendigen Raums erstreckt sich innerhalb eines Objekts jeweils bis (und mit) zur ersten optischen Telekommunikationssteckdose (Optical Telecommunications Outlet, OTO).

Soweit für die Erstellung oder Modernisierung von Anschlussleitungen erforderlich, erteilt der Kunde der EW Höfe AG kostenlos ein Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung. Er verpflichtet sich, dieses kostenlose Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Ist für die Erschliessung eines Grundstücks oder Teile davon die Erstellung einer Transformatorstation und/oder einer Kabelverteilkabine notwendig, so hat der Kunde das erforderliche Grundstück an die EW Höfe AG zu übertragen bzw. den dafür erforderlichen Platz im Baurecht, auf Bestand der Anlage, zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ermächtigt hiermit die EW Höfe AG, das Baurecht im Grundbuch eintragen zu lassen.

Die Entschädigung für die Nutzung des Grundstücks zur Erstellung einer freistehenden Transformatorstation errechnet sich aus der für die Transformatorstation benötigten Anzahl Quadratmeter. Die Kosten für die Erstellung des Raums für die Transformatorstation im Gebäude trägt der Kunde, wobei die EW Höfe AG an die Baukosten des Transformatorraums einen einmaligen pauschalen Kostenbeitrag leistet. Für die Erstellung einer Kabelverteilkabine wird eine pauschale Entschädigung gemäss den von der EW Höfe AG festgelegten Ansätzen ausgerichtet.

Die EW Höfe AG ist berechtigt, die Transformatorstation und/oder die Kabelverteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

Der Kunde erklärt sich ebenfalls mit dem Ausästen von Bäumen und Sträuchern einverstanden, sofern dies nach dem Ermessen der EW Höfe AG erforderlich ist.

Für die Ausübung sämtlicher dieser Rechte wird der Kunde der EW Höfe AG eine dauernde und übertragbare Dienstbarkeit nach den Bestimmungen des ZGB einräumen und ermächtigt sie, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

4 Schutz von Personen und Werkanlagen

Wenn in der Nähe von Mittel- und Niederspannungsfreileitungen Arbeiten ausgeführt werden müssen, bei denen Personen gefährdet werden könnten, so ist dies der EW Höfe AG vorgängig zu melden. Auf Verlangen des Kunden besorgt sie die Isolierung oder Abschaltung der Leitung oder andere Sicherheitsmassnahmen gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.

Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen beschädigen oder gefährden könnten (z.B. Baum fällen, Bauarbeiten, Sprengarbeiten usw.), so ist dies der EW Höfe AG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EW Höfe AG legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest gegen eine angemessene Kostenbeteiligung des Kunden.

Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EW Höfe AG über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist die EW Höfe AG unverzüglich, spätestens vor dem Zudecken zu informieren, damit die Kabelleitungen gegen eine angemessene Kostenbeteiligung des Kunden von der EW Höfe AG kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Der Kunde bzw. Hauseigentümer ist verantwortlich für dadurch verursachte Schäden, auch wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt bemerkt werden.

5 Unterbrechung, Einschränkung und Einstellung der Lieferung

Gerät der Kunde mit der Zahlung eines fälligen Betrags länger als 30 Tage in Verzug und holt er die Zahlung trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Liefereinstellung nicht innerhalb von 10 Tagen nach, ist die EW Höfe AG unbeschadet anderweitiger Rechte berechtigt, die Energielieferung von Elektrizität und Gas, Nutzung des Elektrizitäts- oder Gasnetzes, das Telekommunikationssignal und die Nutzung des Telekomnetzes und gegebenenfalls weitere Dienstleistungen nach eigener Wahl fristlos einzustellen und neben den Verzugszinsen eine Umtriebsgebühr von CHF 120.00 in Rechnung zu stellen oder auf Kosten des Kunden für Strom oder Gas einen Münzzähler/Kartenautomaten einzubauen.

Die EW Höfe AG hat zudem das Recht, den Betrieb ihres Elektrizitätsnetzes sowie die Energielieferung bzw. das Gasnetz sowie die Lieferung von Gas bzw. das Telekommunikationsnetz sowie den Transport von Signalen einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a. bei höherer Gewalt wie Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, Terrorismus, Sabotage, Schäden an Anlagen Dritter;
- b. bei ausserordentlichen Ereignissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall, Gewitter, Niederschlag, Kälte, Hitze, Erdbeben sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsfähigen Ereignissen sowie Produktionseinbussen;
- c. bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr, Kapazitäts- oder Netzengpässen sowie vorsorglichen Abschaltungen zur Netzentlastung;
- d. bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e. wenn zur Wahrung der Versorgungssicherheit Abschaltungen zur Netzentlastung notwendig sind;
- f. wenn der Kunde Einrichtungen und Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden, und wenn er bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
- g. wenn der Kunde der EW Höfe AG den Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu Räumlichkeiten verweigert, in denen Gaseinrichtungen installiert sind;
- h. bei widerrechtlichem/vertragswidrigem Energiebezug (Elektrizität und Gas) oder widerrechtlicher/vertragswidriger Nutzung von Signalen.

Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden im Voraus mitgeteilt.

Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch und Wiedereinsetzen der Energielieferung und andere Unregelmässigkeiten wie Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Elektrizitätsnetz oder Abschaltungen der Gaszufuhr entstehen können.

Die EW Höfe AG ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatetypen die Betriebszeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Die Unterbrechung, Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EW Höfe AG und begründet keinen Anspruch auf Haftung oder Entschädigung irgendwelcher Art.

6 Datenschutz

Die EW Höfe AG bearbeitet sämtliche kundenbezogenen Daten unter Beachtung des anwendbaren Datenschutzrechts.

Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis mit der manuellen und automatisierten Datenbearbeitung durch die EW Höfe AG, die zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder die Eigenzwecken (inkl. Marketingzwecken) dient. Die EW Höfe AG ist insbesondere berechtigt, für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung des Energieverbrauchs Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der relevanten Rechtsverhältnisse erforderlich ist. Die EW Höfe AG darf ferner Daten über Energieverbrauch und Nutzungsverhalten zwecks Erstellung von Prognosen und Produkten verarbeiten. Soweit gesetzlich zulässig, schliesst die EW Höfe AG jegliche Haftung für die unbefugte Verwendung der übermittelten Daten durch Dritte aus.

7 Bezug Dritter

Die EW Höfe AG ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen jederzeit Dritte beizuziehen.

8 Gewährleistung und Haftung

Sämtliche Gewährleistungspflichten der EW Höfe AG werden, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

Soweit gesetzlich zulässig, haftet die EW Höfe AG für sich, ihre Hilfspersonen und/oder beizugezogene Dritte nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden.

Soweit gesetzlich zulässig, wird jegliche Haftung für reine Vermögensschäden, mittelbare Schäden, Folgeschäden und für entgangenen Gewinn wegbedungen.

9 Anpassung der AGB

Die EW Höfe AG ist berechtigt, diese AGB jederzeit einseitig abzuändern.

10 Übertragung dieser AGB

Die EW Höfe AG ist berechtigt, diese AGB mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen oder Rechte oder Pflichten ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

Beim Verkauf einer Liegenschaft hat der Kunde dem Käufer und somit neuen Anschlussnehmer die Rechtsbeziehungen für die Anschlüsse und ihre Nutzung auf den Zeitpunkt des Besitzantritts zu übertragen.

11 Aufhebung bisheriger Geschäfts- und Vertragsbedingungen

Diese AGB der EW Höfe AG treten am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen sämtliche bisherigen, insbesondere die Allgemeine Geschäftsbedingungen vom 1. Mai 2020.

12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die EW Höfe AG und der Kunde eine rechtsgültige Bestimmung vereinbaren, die dem gemeinsam Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für das Schliessen etwaiger Regelungslücken.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis zwischen der EW Höfe AG und dem Kunden untersteht materiellem Schweizer Recht, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen und von Staatsverträgen.

Bei sämtlichen Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit einem Rechtsverhältnis zwischen der EW Höfe AG und dem Kunden entstehen, sind mit Ausnahme der gesetzlichen Zuständigkeit der ElCom, ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der EW Höfe AG zuständig.